

**Satzung**  
zur Festsetzung der Gebühren (Gebührensätze)  
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Entsorgung des  
Schmutz- und Niederschlagswassers  
für den Erhebungszeitraum 2025  
vom 8. November 2024

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 7. November 2024 folgende Satzung zur Festsetzung der Gebühren (Gebührensätze) für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage für den Erhebungszeitraum 2025 beschlossen:

**§ 1**

Die nach § 4 Absatz 7 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 22. Mai 2017 für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Entsorgung des Schmutzwassers durch besondere Satzung festzulegende Gebühr (Gebührensatz) wird für den Erhebungszeitraum 2025 auf 5,85 Euro je Kubikmeter Schmutzwassermenge festgesetzt.

**§ 2**

Die nach § 5 Absatz 6 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse vom 22. Mai 2017 für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Entsorgung des Niederschlagswassers durch besondere Satzung festzulegende Gebühr (Gebührensatz) wird für den Erhebungszeitraum 2025 festgesetzt auf:

0,99 Euro je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter privater Grundstücksfläche und  
1,01 Euro je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter öffentlicher Straßenfläche.

**§ 3**

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung der Gebühren (Gebührensätze) für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage für den Erhebungszeitraum 2025 tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Schleiden, den 8. November 2024  
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung der Gebühren (Gebührensätze) für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage für den Erhebungszeitraum 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 7. November 2024 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 8. November 2024  
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)